Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/983

Sachgebiet 7830

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ti 1/70

Bonn, den 29. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes

eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes

eine Empfehlung des Rates betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemberg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juni 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und 3, Artikel 57 Absatz 3, Artikel 63 Absatz 2 und 3 und Artikel 66;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe D und Anlage III, Gruppe 0.122;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Aufhebung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden diskriminierenden Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr für die in der Gruppe 0.122 der UN-Nomenklatur aufgeführten Tätigkeiten des Tierarztes sowie der Tierkliniken und Tierpflegeanstalten vor Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe vor.

Diese Gruppe umfaßt insbesondere die Tätigkeiten des Tierarztes; auf Grund ihrer Eigenart und der erforderlichen Ausbildung müssen sie in besonderen Richtlinien behandelt werden.

Diese Richtlinie erfaßt mit dem Ausdruck „Gesellschaften" in Artikel 1 lediglich Zusammenschlüsse von Tierärzten, die die Form einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 58 gewählt haben. Die Richtlinie sieht auf diesem Gebiet nur die Aufhebung der Beschränkungen vor. Sie läßt daher Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten unberührt, die ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit die Ausübung einer der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten durch Gesellschaften verbieten oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

In mehreren Mitgliedstaaten gibt es öffentlich-rechtliche Berufsorganisationen oder Einrichtungen mit Beitrittszwang. Für die von dieser Richtlinie begünstigten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten muß deshalb die Möglichkeit des Beitritts zu diesen Organisationen oder Einrichtungen sichergestellt werden. Im übrigen würde im Falle einer Dienstleistung das Erfordernis der an eine feste und dauerhafte Tätigkeit im Aufnahmestaat gebundenen Mitgliedschaft wegen des vorübergehenden Charakters der Tätigkeit zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen; sie ist daher abzulehnen. Allerdings sollte in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese öffentlich-rechtlichen Organisationen oder Einrichtungen zu wachen haben, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrages die Möglichkeit vorgesehen, von den Begünstigten eine an die zuständige Behörde gerichtete Mitteilung über die Dienstleistungen zu fordern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und die Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 2

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die unter die Gruppe 0122 von Anlage III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit fallenden selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes.

Artikel 3

In dem betreffenden Mitgliedstaat sind diejenigen Tätigkeiten von der Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie ausgenommen, die in diesem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

Es handelt sich in allen Mitgliedstaaten um die Tätigkeiten des Tierarztes, bei deren Ausübung er, ohne die Verwaltungsbehörden um ihr Eingreifen ersuchen zu müssen, über unmittelbare Zwangsgewalt gegen Einzelpersonen durch Einwirkung auf in deren Eigentum stehende Sachen verfügt.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen, die

a) die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die Inländer im Aufnahmestaat niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) aus einer Verwaltungs- oder Berufspraxis entstehen, auf Grund deren die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, die eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Deutschland:
durch das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 3 Absatz 1 Bundestierärzteordnung vom 17. Mai 1965, BGBl. I Seite 416);

b) in Belgien:
— durch das Erfordernis einer „carte professionnelle" (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965, „Moniteur Belge" vom 26. Februar 1965);
— bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten durch Versagung der rechtlichen Wirkung des staatlichen Diploms eines Doktors der Veterinärmedizin, das auf Grund der Anerkennung der teilweisen Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Studien erteilt wurde, bzw. des ausländischen Diploms über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, das als gleichwertig mit dem staatlichen Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin anerkannt wurde (die durch Erlaß des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze „sur la collation des grades académiques et le programme d'examens universitaires" — „Moniteur Belge" vom 1. März 1950, Gesetze vom 2. Juli 1956 und 3. März 1958);

c) in Frankreich:
durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit (Artikel 340 des „Code Rural" und Artikel 6 des Dekrets Nr. 58—1303 vom 23. Dezember 1958);

d) in Italien:
durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit („Decreto Legislativo del Capo Provvisorio dello Stato" (DLCPS) Nr. 233 vom 13. September 1946, Artikel 9; Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) Nr. 221 vom 5. April 1950, Artikel 3 bis 7);

e) in Luxemburg:
durch das Erfordernis der luxemburgischen Staatsangehörigkeit (Großherzogliche Verordnung (ORGD) vom 12. Oktober 1841, Gesetz vom 10. Juli 1901 und Erlaß vom 6. Oktober 1945).

Artikel 5

Wird in einem Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation oder einer Einrichtung des öffentlichen Rechts verlangt oder ist diese Mitgliedschaft in einem Aufnahmestaat die gesetzliche Folge der Zulassung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit, so sorgt dieser Staat dafür, daß die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten

— im Falle der Niederlassung der Berufsorganisation oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten wie die eigenen Staatsangehörigen. Diese Mitgliedschaft zieht das Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht auf Übernahme von leitenden Positionen in der Berufsorganisation oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts nach sich. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Berufsorganisation oder Einrichtung des öffentlichen Rechts auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt;

— im Falle einer Dienstleistung von der Mitgliedschaft befreit werden. Der Mitgliedstaat kann jedoch dem Dienstleistungserbringer vorschreiben, daß er, falls seine Dienstleistung einen vorübergehenden Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet erfordert, die zuständige Behörde, die die Einhaltung der Berufsordnung überwacht, vorher oder im Dringlichkeitsfall nachträglich unterrichtet.

Artikel 6

Die Aufnahmestaaten sorgen dafür, daß Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten die Befugnis erhalten, einer Berufsorganisation privaten Rechts unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Inländer beizutreten, soweit ihre berufliche Tätigkeit die Ausübung dieser Befugnis mit sich bringt.

Mit dem Beitritt ist das Wahlrecht und im Falle der Niederlassung die Wählbarkeit und das Recht auf Zugang zu den leitenden Positionen der betreffenden Organisation verbunden.

Artikel 7

1. Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Leumundszeug-

nis oder den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die in diesem Mitgliedstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit bestehenden Bedingungen des Leumundszeugnisses und der persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftstaates einen Strafregisterauszug und, soweit der Strafregisterauszug nicht ausreicht, um das Vorliegen der im Aufnahmestaat geforderten Bedingungen nachzuweisen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte Bescheinigung an, die der im Aufnahmestaat geforderten Urkunde entspricht.

2. Bestehen im Heimat- oder Herkunftstaat und im Aufnahmestaat Rechtsvorschriften über die Einhaltung von Standesregeln bei der Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten, so erhält der Aufnahmestaat auf entsprechendes Ersuchen die erforderlichen Auskünfte. Aus diesen müssen die gegen den Betreffenden verhängten Disziplinarstrafen und beruflichen Sanktionen ersichtlich sein.

Die Mitgliedstaaten sorgen für die vertrauliche Übermittlung dieser Angaben. Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin in eigener Zuständigkeit über die Rechtswirkungen, welche die in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Disziplinarstrafen oder beruflichen Sanktionen auf ihrem Hoheitsgebiet haben.

3. Verlangt ein Mitgliedstaat von den Begünstigten für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, und enthalten die für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 und 2 erteilten Auskünfte einen solchen Nachweis nicht, so nimmt der betreffende Staat von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten eine eidesstattliche Erklärung an, die der Betreffende vor der zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftstaates abgegeben hat.

Verlangt der Aufnahmestaat den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, so erkennt er entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftstaates als gleichwertig mit den auf seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zeugnis über den Vollbesitz der körperlichen und geistigen Kräfte, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftstaat geforderten Bescheinigung als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftstaat für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein derartiger Nachweis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftstaates eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaates entspricht.

5. Die Bescheinigungen nach Absatz 1, 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

6. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für die Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat.

7. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 festgesetzten Frist die für die Ausstellung der obengenannten Schriftstücke und Auskünfte zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 8

1. Verlangt ein Aufnahmestaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten die Erfüllung einer der in Artikel 7 aufgeführten Voraussetzungen, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen bei den Dienstleistungserbringern der anderen Mitgliedstaaten anstelle der in Artikel 7 genannten Schriftstücke, Erklärungen und Bescheinigungen eine von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte einzige Urkunde an.

2. Die in Absatz 1 genannte einzige Urkunde darf bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

3. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 festgesetzten Frist die für die Erteilung der obengenannten einzigen Urkunde zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 9

Die Aufnahmestaaten erkennen den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen von Artikel 1 und 3 der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes erfüllen, das Recht zu, die im Aufnahmestaat gültige rechtmäßige Berufsbezeichnung und deren Abkürzung zu führen.

Artikel 10

Verlangt ein Mitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten eine Eidesleistung, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Eidesfor-

mel des Aufnahmestaates nicht benutzen können, eine geeignete gleichwertige Formel zur Wahl gestellt wird.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keinerlei Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 63;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt V Absatz 1;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt VI Absatz 1;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages werden Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen. Außerdem setzt nach Artikel 57 Absatz 3 die Aufhebung der Beschränkungen insbesondere bei den ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufen eine Koordinierung der Berufsausübungsbedingungen voraus.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Tierarztausbildung geltenden Bedingungen lassen wegen ihrer Unterschiedlichkeit eine gegenseitige Anerkennung nur nach einer vorherigen Koordinierung gemäß Artikel 57 Absatz 2 zu. Diese Koordinierung erfolgt durch die Richtlinie des Rates vom . . .

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, einschließt, darf die dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechende Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimatstaates geführt werden.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Staatsangehörige, die die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, den zuständigen Behörden des Herkunftstaates zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß es sich bei diesen Nachweisen um die in der Richtlinie genannten handelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Tierarztes

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat erkennt die von den anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom ... zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes ausgestellten und in Artikel 2 aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes an und verleiht ihnen auf seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 2

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 1 gelten:

a) in Deutschland:

1. das von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnis über die veterinärmedizinische Staatsprüfung und das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des ergänzenden tierärztlichen Praktikums;

2. die nach dem 8. Mai 1945 von den zuständigen Behörden der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin ausgestellten Befähigungsnachweise, soweit eine Bescheinigung der zuständigen Behörden der Länder über die Gleichwertigkeit dieser Nachweise mit den unter Absatz 1 aufgeführten Befähigungsnachweisen vorliegt;

b) in Belgien:

das von der staatlichen veterinärmedizinischen Fakultät Brüssel (Cureghem) und Gent oder vom Hauptprüfungsausschuß (jury central) ausgestellte Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin;

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

c) in Frankreich:

das von den Tierärztlichen Hochschulen Alfort, Lyon und Toulouse ausgestellte staatliche Diplom eines Tierarztes;

d) in Italien:

das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Veterinärmedizin;

e) in Luxemburg:

das vom staatlichen Prüfungsausschuß ausgestellte und vom Erziehungsminister abgezeichnete staatliche Diplom eines Tierarztes;

f) in den Niederlanden:

das Universitätszeugnis eines Tierarztes.

KAPITEL II

Erworbene Rechte

Artikel 3

Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Befähigungsnachweise vor Anwendung der in Artikel 1 genannten Richtlinie des Rates nicht den in Artikel 1 dieser Richtlinie festgesetzten Mindestausbildungsvoraussetzungen entsprechen, erkennt jeder Mitgliedstaat die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an, sofern gleichzeitig eine von den zuständigen Behörden oder Stellen des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die betreffende Tätigkeit mindestens drei Jahre lang ununterbrochen ausgeübt wurde.

KAPITEL III

Führung der Ausbildungsbezeichnung

Artikel 4

1. Die Aufnahmestaaten gestatten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen von Artikel 1 erfüllen, die Führung ihrer im Heimat- oder Herkunftstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates. Daneben können Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die diese Berufsbezeichnung verliehen haben, aufgeführt werden.

Das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Ausbildungsbezeichnungen ist als Anlage I beigefügt.

2. Das Recht auf Führung einer anderen als der in Anlage I genannten Ausbildungsbezeichnung richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates.

KAPITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Der Aufnahmestaat kann von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen, daß sie zusammen mit den in Artikel 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen ein Zeugnis der zuständigen Behörden oder Stellen ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen, in dem bescheinigt wird, daß sie eines der in dem genannten Artikel aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise besitzen und daß sie zu diesem Zweck alle in ihrem Heimat- oder Herkunftstaat geltenden einschlägigen Ausbildungsbedingungen erfüllt haben.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Erteilung der in Artikel 5 genannten Zeugnisse zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten darüber unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Artikel 8

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle späteren wesentlichen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß diese sich dazu äußern kann.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage I

Liste der Ausbildungsbezeichnungen

Deutschland

Doktor der Veterinärmedizin;

Belgien

Docteur en médecine vétérinaire;

Frankreich

— diplôme de vétérinaire, ausgestellt vom Landwirtschaftsminister;

— diplôme de docteur vétérinaire, ausgestellt vom Erziehungsminister und gegengezeichnet vom Landwirtschaftsminister;

Italien

Dottore in medicina veterinaria;

Luxemburg

Docteur en médecine vétérinaire;

Niederlande

Doctorandus in de diergeneeskunde.

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und 3 und Artikel 66;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe D und Anlage III Gruppe 0.122;

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 57 Absatz 3 setzt die Aufhebung der Beschränkungen insbesondere für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe eine Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung in den Mitgliedstaaten voraus.

Zur Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes im Sinne der Richtlinie des Rates vom ... ist es auf Grund der Ähnlichkeit der Ausbildungsformen in den sechs Mitgliedstaaten möglich, diese Koordinierung auf die Einhaltung von Mindestvorschriften zu beschränken und im übrigen den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Ausbildung freie Hand zu lassen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie verwirklichte Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung wird für notwendig und ausreichend gehalten, um den Mitgliedstaaten die Aufhebung der Beschränkungen für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes zu ermöglichen, die Gegenstand der Richtlinie des Rates vom ... über die Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes sind. Sie darf aber eine weitere Koordinierung nicht ausschließen, da diese Richtlinie nur eine erste Stufe auf dem Weg zur Harmonisierung der Bedingungen für die Ausübung des Tierarztberufs in der Gemeinschaft darstellt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeiten des Tierarztes im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie des Rates vom ... über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises über den erfolgreichen Abschluß einer Hochschulausbildung von mindestens 5 Jahren abhängig, bei der mindestens 4500 Stunden unter den nachstehend festgelegten Bedingungen auf den theoretischen und den praktischen Unterricht entfallen.

2. Die Zulassung zu dieser Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder Zeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat die Zulassung zu den Hochschulen für das betreffende Studium ermöglicht.

3. Die 5jährige Ausbildung umfaßt im Rahmen des theoretischen und praktischen Pflichtunterrichts von 4500 Stunden

a) eine theoretische und praktische Grundausbildung von mindestens 560 Stunden in nachstehenden Fächern, auf die folgende Unterrichtsstunden entfallen:

	Mindeststundenzahl
Physik	120
Chemie	200
Zoologie	120
Botanik	90
Biomathematik	30

b) eine theoretische und praktische tierärztliche Fachausbildung von mindestens 3690 Stunden in nachstehenden Fächern, auf die folgende Unterrichtsstunden entfallen:

	Mindeststundenzahl
1. Gruppe Systematische und vergleichende Anatomie Topographische Anatomie Teratologie	320
2. Gruppe Allgemeine und spezielle Histologie (mikroskopische Anatomie) Embryologie	120
3. Gruppe Allgemeine und spezielle Physiologie Biologische und medizinische Physiologie	200

	Mindest-stundenzahl
4. Gruppe	100
Biochemie	
5. Gruppe	170
Tierzucht: 1. Hygiene, Tierbeurteilung, Rassenlehre 2. Genetik und Aufzucht	
6. Gruppe	130
Ernährungs- und Futtermittellehre	
7. Gruppe	30
Agrarwirtschaft und Agrarwissenschaft	
8. Gruppe	150
Pharmazeutik Pharmakologie und Pharmakodynamik Allgemeine Therapie Toxikologie	
9. Gruppe	200
Allgemeine und spezielle pathologische Anatomie Obduktionen	
10. Gruppe	120
Propädeutik (Semiologie oder klinische Methodologie)	
11. Gruppe	50
Allgemeine Pathologie	
12. Gruppe	200
Allgemeine Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Immunitätslehre) Pathologie und Prophylaxe der Infektionskrankheiten	
13. Gruppe	90
Parasitologie (einschließlich Mykologie, Protozoologie, Entomologie, Helminthologie) Parasitäre Krankheiten	
14. Gruppe	30
Veterinärwesen Gerichtsveterinärmedizin, Veterinärrecht Berufsordnung	
15. Gruppe	150
Medizinische Pathologie der Haustiere (Wiederkäuer, Einhufer, Fleischfresser, Schweine, Geflügel, Kaninchen usw.)	
16. Gruppe	150
Geburtshilfe Fortpflanzungsstörungen und künstliche Besamung	
17. Gruppe	150
Chirurgische Pathologie einschließlich Beschlagkunde Operationslehre (= Operationstechnik)	
18. Gruppe	200
Beschau, Kontrolle und Technologie von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft (Fleisch, Milch, Fisch, Eier usw.) Schlachttier- und Fleischuntersuchungen im Schlachthof	
19. Gruppe	1 100
Klinische Ausbildung betreffend Säugetiere (Haustiere) und Geflügel in bezug auf Probleme der inneren Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe usw. der einzelnen Tierarten	
20. Gruppe	30
Radiologie	

Die obligatorische Aufteilung der 250 Stunden, die zur Erreichung der vorgesehenen 4500 Stunden fehlen, wird dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen.

4. Ein Teil der klinischen Ausbildung kann gegebenenfalls durch ein Praktikum ersetzt werden, wenn dieses unter der unmittelbaren Kontrolle der zuständigen Stelle vollzeitlich abgeleistet wird und innerhalb der Gesamtdauer der Hochschulausbildung von 5 Jahren nicht mehr als 6 Monate beträgt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Artikel 3

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle späteren wesentlichen Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im sachlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig, daß diese sich dazu äußern kann.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Empfehlung des Rates betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT —

billigt die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes;

stellt fest, daß der Wortlaut dieser Richtlinie nur die in einem Mitgliedstaat ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

ist jedoch bestrebt, der besonderen Lage der luxemburgischen Staatsangehörigen Rechnung zu tragen, die ihr Studium in einem Drittstaat absolviert haben, da das Großherzogtum Luxemburg keine eigene Universität besitzt;

empfiehlt den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, den Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines von einem Drittstaat ausgestellten und im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Juni 1969 anerkannten tierärztlichen Diploms sind, die Aufnahme und die Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes in der Gemeinschaft durch Anerkennung dieses Diploms auf ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern.

Begründung

I. Vorschlag einer Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes

1. Ziel der Richtlinie

Nach den vom Rat am 18. Dezember 1961 erlassenen Allgemeinen Programmen zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs müssen die diskriminierenden Beschränkungen für die unter Gruppe 0122 von Anlage III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit fallenden Tätigkeiten vor Ablauf der dritten Stufe beseitigt werden. Auf Grund ihrer Eigenart und der für sie erforderlichen besonderen Ausbildung wurden die Tätigkeiten des Tierarztes aus diesem Tätigkeitsbereich ausgeklammert und zum Gegenstand dieser Richtlinie gemacht.

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 des Vertrages betrifft diese Richtlinie die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Tierarztes.

Auf Grund dieser Vertragsartikel ist der Rat verpflichtet, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament zu hören, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes. Der Vertrag und die Allgemeinen Programme beziehen sich häufiger auf Tätigkeiten als auf Berufe. Daher muß der Begriff Tätigkeit den Vorzug vor dem Begriff Beruf haben. Im übrigen bildet der Beruf ein soziologisches Ganzes, dessen Bestandteile voneinander zu trennen nicht immer einfach oder wünschenswert ist. So beziehen sich die Verfasser des Vertrages zwar in Artikel 57 Absatz 3 auf „die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe", sprechen aber in Artikel 60 von „den freiberuflichen Tätigkeiten".

Aus diesem Grunde wurde für den Anwendungsbereich dieser Richtlinie der Ausdruck „selbständige Tätigkeiten des Tierarztes" gewählt, der dem Begriff der Tätigkeit den Vorzug gibt, ohne den Begriff des Berufs auszuschalten, da auf den Tierarzt Bezug genommen wird.

Artikel 3

Hier stellt sich die Frage, ob bestimmte selbstständige Tätigkeiten des Tierarztes unter Artikel 55 fallen, d. h. ob sie mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden und daher vom Niederlassungsrecht auszuschließen sind.

Es ist daran zu erinnern, daß dieser Artikel eine Ausnahmevorschrift darstellt und daher in strenger, d. h. einschränkender Weise anzuwenden ist. Den Inländern ist nach diesem Artikel die Beteiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, nicht aber die bloße Mitarbeit in öffentlichen Dienststellen vorzubehalten, mit denen die Mitglieder der freien Berufe in immer stärkerem Umfang zusammenzuarbeiten haben. In den meisten dieser Fälle hat der Berufsangehörige seine Fachkenntnisse in den Dienst der staatlichen Verwaltungen zu stellen, ohne daß er dadurch an der Ausübung der öffentlichen Gewalt beteiligt wäre.

Weiter ist zu unterstreichen, daß es sich einerseits im Rahmen des Richtlinienvorschlages „Aufhebung der Beschränkungen" nur um die selbständigen Tätigkeiten handelt und daß andererseits aus Artikel 55 Absatz 1 klar hervorgeht, daß die Lage von Staat zu Staat verschieden sein kann, da er eindeutig bestimmt, daß „in dem betreffenden Mitgliedstaat" die Tätigkeiten ausgenommen sind, die in diesem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Es wird vorgeschlagen, von der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs der Tierärzte nur die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes auszuschließen, bei deren Ausübung er nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates, ohne die Verwaltungsbehörden um ihr Eingreifen ersuchen zu müssen, über unmittelbare Zwangsgewalt gegen Einzelpersonen durch Einwirkung auf in deren Eigentum stehende Sachen verfügt.

Dieser Vorschlag hat nachstehende Folgen:

— Die dem Tierarzt wegen des stark technischen Einschlags der Materie übertragene Beglaubigungsbefugnis genügt nicht, um die Anwendbarkeit von Artikel 55 Absatz 1 herbeizuführen.

— Die Ausnahmevorschrift von Artikel 55 Absatz 1 ist auch dann nicht anwendbar, wenn der selbständige Tierarzt die Zwangsgewalt nicht unmittelbar, d. h. ohne vorherige oder nachträgliche Einschaltung der Behörden ausübt, sondern wenn die Behörden selbst dies tun.

Artikel 4

Zu den beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere jene, die in Belgien für die Inhaber der staatlichen Diplome ohne rechtliche Wirkung gelten. Dieser Mitgliedstaat hat früher den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten derartige Diplome anstelle der seinen eigenen Staatsangehörigen erteilten Diplome ausgestellt.

Im Rahmen dieses Artikels sind daher derartige diskriminierende Bestimmungen zu erfassen, soweit der durch das eine oder andere Diplom nachgewiesene Ausbildungsgang dem Ausbildungsgang gleich-

wertig ist, der durch die staatlichen Diplome nachgewiesen wird; die Inhaber solcher Diplome können daher künftig die in der Richtlinie genannten Tätigkeiten mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen des Niederlassungsstaates ausüben.

Artikel 5 und 6

Diese Artikel betreffen die Mitgliedschaft oder den Beitritt zu einer Berufsorganisation. Bei den freien Berufen hat man es für zweckmäßig gehalten, den Fall der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation, die die Mitgliedschaft vorschreibt, und den Fall der privatrechtlichen Berufsorganisation, die einen Beitritt erlaubt, in verschiedenen Artikeln zu behandeln.

In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation vorsehen, sind Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr niemals getrennt behandelt worden (und hätten auch in der Praxis niemals getrennt behandelt werden können). Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen war man jedoch der Ansicht, daß eine Mitgliedschaft nicht unbedingt erforderlich ist, da der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt und nicht in das Berufsleben des Aufnahmestaates eingegliedert ist; der Aufnahmestaat hat jedoch darüber zu befinden, ob der Dienstleistungserbringer nicht der öffentlich-rechtlichen Berufsorganisation unterstellt werden muß. Dazu wird in der Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, dem Dienstleistungserbringer vorzuschreiben, daß er der zuständigen Behörde vorher seine Leistungserbringung anzeigt, damit die Berufsorganisation sich über seine Tätigkeit unterrichten kann.

Artikel 6 dient der Durchführung von Titel III Buchstabe A Absatz i des Allgemeinen Programms „Niederlassungsfreiheit". Für den Dienstleistungsverkehr gilt der für die früheren Richtlinien des Rates maßgebende Grundgedanke.

Artikel 7 und 8

Diese beiden Artikel betreffen die Voraussetzung des Leumundzeugnisses oder den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit. Hierbei werden für das Niederlassungsrecht (Artikel 7) und für den Dienstleistungsverkehr (Artikel 8) zwei Aspekte berücksichtigt: einmal die Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeiten und zum anderen die bei der Ausübung dieser Tätigkeiten zu beachtenden Voraussetzungen.

Diese Vorschriften, die in erster Linie für die freien Berufe gelten, sollen den Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Niederlassungsrechts alle erforderlichen Sicherheiten hinsichtlich der beruflichen Zuverlässigkeit geben. Diese Vorschriften stützen sich auf das zwischen den Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung der im Aufnahmestaat geforderten Unterlagen bestehende Vertrauensverhältnis.

Artikel 7 Absatz 1 betrifft das Leumundszeugnis oder den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, die für die Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen sind. Unterabsatz 1 bezieht sich auf die Fälle, in denen dieser Nachweis im Heimat- und im Aufnahmestaat gefordert wird; in diesem Falle gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Unterabsatz 2 bezieht sich auf die Fälle, in denen dieser Nachweis nur im Aufnahmestaat gefordert wird; der betreffende Mitgliedstaat verlangt von den Staatsangehörigen des Heimatstaates einen Strafregisterauszug und, falls von den eigenen Staatsangehörigen daneben weitere Urkunden gefordert werden, eine zusätzliche gleichwertige Urkunde.

Absatz 2 betrifft die im Heimat- und im Aufnahmestaat bestehenden Bedingungen, die bei der Ausübung der betreffenden Tätigkeit eingehalten werden müssen. Der Heimatstaat muß dem Aufnahmestaat die erforderlichen Auskünfte erteilen. Werden solche Nachweise nur im Aufnahmestaat gefordert, so erhält dieser Staat die erforderlichen Sicherheiten mit der in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Bescheinigung. Diese Bescheinigung, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Aufnahme der Tätigkeit im Aufnahmeland ausgestellt wird, deckt zwangsläufig den im Heimatstaat zurückgelegten Tätigkeitszeitraum.

Absatz 4 behandelt die im Heimat- und im Aufnahmestaat bestehende Voraussetzung des Vollbesitzes der körperlichen und geistigen Kräfte, die für die Aufnahme und die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten gegeben sein muß. Hierbei wird das in Absatz 2 beschriebene Verfahren angewendet.

Wie im Falle der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingung der persönlichen Zuverlässigkeit kann der durch diese Richtlinie Begünstigte um die Vorlage der entsprechenden Unterlagen seines Heimatstaates gebeten werden.

Artikel 9

Den Begünstigten muß die Führung der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates ermöglicht werden, da die Ausübung der Tätigkeiten behindert würde, wenn die Berufsbezeichnung nicht geführt werden dürfte. Diese Vorschrift mußte daher in diese Richtlinie aufgenommen werden.

II. Vorschlag einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes

1. Ziel der Richtlinie

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages setzt diese Richtlinie die Einzelheiten der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes fest. Sie bezieht sich auf die für die Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeiten gesetzlich vorgeschriebenen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, d. h. Zeugnisse über den Abschluß des veterinärmedizinischen Studiums.

Es wurde für notwendig erachtet, daß die Mitgliedstaaten vor oder gegebenenfalls gleichzeitig mit dem

Erlaß dieser Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes an die Mindestausbildungsanforderungen im Sinne der Richtlinie des Rates vom ... über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes angleichen oder sich zu dieser Angleichung verpflichten. Daher wird in der Richtlinie wiederholt auf den einen oder anderen Artikel dieser Richtlinie verwiesen, um hervorzuheben, unter welchen Bedingungen die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes erfolgen muß.

Da die Ausbildungsvoraussetzungen für die Aufnahme und die Ausübung der unselbständigen Tätigkeiten des Tierarztes in allen Mitgliedstaaten die gleichen sind wie für die Aufnahme und die Ausübung der selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes, erschien es angebracht, diese Richtlinie so abzufassen, daß ihre Bestimmungen sowohl für die unselbständigen als auch für die selbständigen Tierärzte gelten.

Es ist hervorzuheben, daß für die unselbständigen Tierärzte auf Grund und nach Maßgabe der Verordnungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bereits die Freizügigkeit besteht. Da diese Verordnungen aber das Problem der gegenseitigen Anerkennung der Diplome nicht gelöst haben, wird die Freizügigkeit der unselbständigen Tierärzte nun dadurch erleichtert, daß die vorliegende, im Rahmen des Niederlassungsrechts für die selbständigen Tierärzte erlassene Richtlinie auch auf sie ausgedehnt wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die gegenseitige Anerkennung der Diplome dem Wunsch entspricht, den Austausch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die im Besitz eines Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin sind — ohne Rücksicht darauf, ob dieses Diplom im Heimatstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurde — so weit zu erleichtern, wie dies im Augenblick und namentlich, solange die Programme für die tierärztliche Ausbildung noch nicht enger angeglichen sind, möglich ist. In Anwendung der Konvention des Europarates vom 11. Dezember 1953 einerseits und der vorliegenden Richtlinie andererseits soll jeder Inhaber eines Diploms oder Abschlußzeugnisses, das in einem Mitgliedstaat als Zulassungsvoraussetzung für das betreffende Studium gilt, in der Lage sein, in jedem Mitgliedstaat Veterinärmedizin zu studieren.

Natürlich könnte ein derartiger Austausch innerhalb der Gemeinschaft dadurch noch weiter gefördert werden, daß zu einem späteren Zeitpunkt die teilweise Gleichwertigkeit von Ausbildungszeiten angestrebt wird, die Bestandteile der Ausbildungsprogramme sind, auf die sich die gegenseitige Anerkennung der Diplome im Sinne dieser Richtlinie bezieht.

Gemäß Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages ist der Rat verpflichtet, das Europäische Parlament zu hören, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 1 und 2

Die Abschlußzeugnisse des Studiums der Veterinärmedizin, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 1 gegenseitig anerkennen, sind in dem Verzeichnis in Artikel 2 aufgeführt.

Hier ist daran zu erinnern, daß die Sonderfälle der belgischen staatlichen Diplome ohne rechtliche Wirkung in Artikel 3 der Richtlinie des Rates vom ... über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes geregelt werden.

Artikel 3

Dieser Artikel betrifft nur die Berufsangehörigen, die ihre Zeugnisse über die Ausbildung als Tierarzt vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat erworben haben, dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den in der Richtlinie des Rates vom ... zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes festgesetzten Mindestausbildungsanforderungen nicht entsprachen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, neben den im Heimat- oder Herkunftstaat ausgestellten Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung über eine bestimmte, unter Aufsicht erworbene praktische Erfahrung als ausreichenden Nachweis anzuerkennen.

Artikel 4

Da die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht die absolute „akademische" Gleichwertigkeit der Diplome zur Folge hat, muß die Ausbildungsbezeichnung des Heimatstaates im Aufnahmestaat in der Sprache des Heimatstaates und mit bestimmten erläuternden Angaben geführt werden.

Das Recht auf Führung der Ausbildungsbezeichnung des Aufnahmestaates kann später sichergestellt werden, wenn dank der vollständigen Angleichung der Studienprogramme die absolute „akademische" Gleichwertigkeit der Diplome verwirklicht ist.

III. Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes

1. Ziel der Richtlinie

Artikel 57 Absatz 3 des Vertrages schreibt insbesondere für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe vor, daß die Voraussetzungen für die Berufsausübung erst koordiniert und dann liberalisiert werden müssen. Die hier angesprochenen Ausübungsbedingungen sind zahlreich, und ihre Koordinierung wirft ein äußerst heikles Problem auf.

Der Richtlinienvorschlag über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Tierarztes enthält bereits einige Vorschriften

über die Bedingungen für die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeiten; sie betreffen den Beitritt zum Berufsverband, das Führen der Berufsbezeichnung und den Zuverlässigkeitsnachweis. Bei diesen Vorschriften handelt es sich aber nicht um eine Koordinierung im Sinne von Artikel 57 des Vertrages, da sie nun für die Berufsangehörigen gelten, zu deren Gunsten die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr bereits bestehen. Entsprechend dem Auftrag der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit dienen sie der Angleichung von Bestimmungen, die zwar nicht diskriminierend sind, aber ausschließlich oder vorwiegend Ausländer behindern.

Bei der Ausarbeitung der Richtlinie des Rates vom ... über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes wurde es für zweckmäßig gehalten, eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die selbständige Tätigkeiten des Tierarztes auf dem Gebiet der Ausbildung vorzunehmen.

Hiermit verfolgt die Richtlinie das Ziel, gemäß Artikel 57 Absatz 3 des Vertrages die dort vorgesehene Koordinierung insoweit vorzunehmen, als dies vor der Liberalisierung der tierärztlichen Tätigkeiten notwendig und ausreichend erschien. Sie darf jedoch eine spätere Koordinierung auf einem der unter diese Richtlinie fallenden Gebiet oder auf einem anderen Gebiet, z. B. dem der Berufsordnung, nicht ausschließen, die zu einer größeren Harmonisierung des Tierarztberufes in der Gemeinschaft führen soll.

Gemäß Artikel 57 Absatz 2 des Vertrages hat der Rat das Europäische Parlament anzuhören, bevor er die Richtlinie einstimmig erläßt.

2. Prüfung der Artikel

Artikel 1

Der Vergleich der gegenwärtigen Ausbildungsbedingungen des Tierarztes in den einzelnen Mitgliedstaaten führte zu der Schlußfolgerung, daß die Bedingungen für die Berufsausübung koordiniert werden müssen. Bei dieser Koordinierung müssen die Mindestgrundlagen bestimmt werden, auf die sich die tierärztliche Ausbildnug stützen soll; im übrigen bleibt es dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, die Ausbildung nach ihren Gepflogenheiten zu gestalten.

So setzt Artikel 1 die Dauer, die Stundenzahl und das Verzeichnis der wichtigsten Fächer jedes Ausbildungsprogramms fest, das zur Erlangung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes führt; die Mitgliedstaaten haben sich an die in Artikel 1 vorgesehenen Mindestvoraussetzungen zu halten.

Artikel 2

Da kein Mitgliedstaat auf Grund dieser Richtlinie zu einer wesentlichen Umgestaltung seines zur Erlangung eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Tierarztes führenden Ausbildungsganges verpflichtet ist, wurde für die Inkraftsetzung dieser Richtlinie eine Frist von einem Jahr gesetzt.

IV. Vorschlag einer Empfehlung betreffend die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten tierärztlichen Diploms sind

Das Großherzogtum Luxemburg stellt auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung der Diplome einen Sonderfall dar. Da dieser Mitgliedstaat keine Universität besitzt, erwerben die luxemburgischen Staatsangehörigen ihre Diplome außerhalb des Großherzogtums. Soweit es sich um tierärztliche Diplome eines Mitgliedstaates handelt, sind die luxemburgischen Staatsangehörigen Begünstigte der Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes.

Ein Problem stellt sich jedoch in den Fällen, in denen die luxemburgischen Staatsangehörigen ihre Diplome in einem Drittstaat erworben haben, da sich die Vertragsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nur auf Diplome der Mitgliedstaaten beziehen.

Es ist nicht möglich, in die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome eine Sondervorschrift aufzunehmen, wonach im Falle luxemburgischer Staatsangehöriger Diplome von Drittstaaten denen der anderen Mitgliedstaaten gleichgestellt würden, zumal durch eine solche Vorschrift die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die ebenfalls Inhaber von Diplomen eines Drittstaates sind, diskriminiert würden.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, werden die Mitgliedstaaten in dem vorliegenden Empfehlungsvorschlag gebeten, den luxemburgischen Tierärzten, die die Bedingungen des luxemburgischen Gesetzes vom 18. Juni 1969 erfüllen, die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Tierärzten der Mitgliedstaaten.

Lage der Flüchtlinge

Das Problem der Flüchtlinge, das bereits bei der Annahme der Allgemeinen Programme geprüft wurde, stellt sich mit noch größerer Schärfe bei den freien Berufen. Unter den Flüchtlingen gibt es nämlich eine große Anzahl von Berufsangehörigen, die einen freien Beruf ausgeübt haben, z. B. den Beruf des Tierarztes.

Dem Rat wird vorgeschlagen, eine Erklärung abzugeben, die seiner Erklärung vom 25. März 1964 (Erlaß der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) entsprechen könnte [1]).

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 78 vom 22. Mai 1964, Seite 1225/64